

Geschäftsordnung des Nationalen Begleitgremiums

Das Nationale Begleitgremium hat sich einstimmig in seiner 3. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß § 8 Abs. 4 Standortauswahlgesetz folgende Geschäftsordnung gegeben. Die aktuelle Fassung enthält die in der 29. Sitzung am 23. Mai 2019, in der 40. Sitzung am 9. Juli 2020, in der 45. Sitzung am 27.11.2020, in der 72. Sitzung am 14.03.2023, in der 73. Sitzung am 18.04.2023 und in der 81. Sitzung am 19.01.2024 beschlossenen Änderungen.

§ 1 Die Vorsitzenden

- (1) Das Nationale Begleitgremium wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden.
- (2) Den beiden Vorsitzenden obliegt im Wechsel die Leitung der Gremiumssitzungen, deren Vorbereitung und Einberufung sowie die Durchführung der Beschlüsse des Begleitgremiums. Bei der Sitzungsleitung ist die oder der Vorsitzende an die Beschlüsse des Begleitgremiums gebunden.
- (3) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen.
- (4) Die und der Vorsitzende vertreten das Nationale Begleitgremium nach außen und können Mitteilungen des Gremiums an die Presse veranlassen.

§ 2 Konsensprinzip und Mehrheitsentscheidungen

Das Nationale Begleitgremium bemüht sich, zu allen Fragen eine einvernehmliche Lösung zu finden, da der Erfolg seiner Arbeit von einem möglichst breiten Konsens im Gremium abhängt. Wenn und soweit ein Konsens nicht möglich ist, entscheidet das Nationale Begleitgremium mit der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder bzw. bei Online-Abstimmungen mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Nationalen Begleitgremiums finden in der Regel einmal im Monat in Berlin statt, sofern das Begleitgremium keinen anderen Sitzungsort bestimmt.
- (2) Die Termine der Sitzungen werden vom Begleitgremium in der Regel für einen längeren Zeitraum im Voraus festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.
- (3) Auf Verlangen von mindestens drei (bei 18 Mitgliedern: sechs) Mitgliedern hat binnen zehn Tagen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.
- (4) Das Begleitgremium kann Gäste oder ständige Gäste, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen Institutionen, von Unternehmen, von Gruppen sowie Einzelpersonen zu Sitzungen einladen.

§ 4 Tagesordnung der Sitzungen

- (1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums vorgeschlagen. Sie wird zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls ergänzt und anschließend festgelegt. Die zur Tagesordnung vorliegenden Anträge werden hierbei berücksichtigt.
- (2) Die Tagesordnung wird in der Regel eine Woche vor der Sitzung im Internet veröffentlicht.
- (3) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu machen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Das Nationale Begleitgremium tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange dies erfordern oder die Nichtöffentlichkeit in dieser Geschäftsordnung angeordnet ist.
- (2) Bei einem Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunkts in den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung ist zu begründen, warum überwiegende öffentliche oder private Belange dies erfordern. Der Grund für die Nichtöffentlichkeit ist bekannt zu machen. Jedes Mitglied kann einen Antrag bei dem oder der Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Soweit eine Sitzung aus besonderem Grund nichtöffentlich ist, beschließt das Begleitgremium in Ansehung dieses Grundes jeweils mit Zweidrittelmehrheit ggf. vorab über die Zutrittsberechtigung weiterer Personen. Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums sowie weitere Personen im Sinne des Absatz 3 S. 1 haben Verschwiegenheit über die in nichtöffentlicher Sitzung besprochenen Gegenstände zu wahren.

§ 6 Bild- und Tonaufzeichnungen, Veröffentlichung der Beratungsergebnisse

- (1) Für die Protokollerstellung können Tonaufzeichnungen von der vollständigen Sitzung gemacht werden.
- (2) Das Begleitgremium kann Dritten im Einzelfall gestatten, Bild- oder Tonaufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen zu fertigen.
- (3) Nach der Sitzung wird im Internet ein kurzer Bericht veröffentlicht. Der Bericht ist so zu fassen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (4) Die Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitgremiums werden veröffentlicht. Die Beratungsergebnisse aus nichtöffentlichen Sitzungen sind so zu veröffentlichen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 7 Rede- und Antragsrecht sowie Stimmberechtigung

- (1) Rede- und Antragsrecht im Nationalen Begleitgremium haben alle Mitglieder. Die Worterteilung erfolgt auf eine entsprechende Wortmeldung hin durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden.

- (2) Stimmberechtigt sind bei allen Fragen alle Mitglieder des Begleitgremiums.
- (3) Bürgerinnen und Bürger, die als Gäste zur Sitzung kommen, haben insgesamt ein Rederecht von 20 bis 60, in der Regel 30 Minuten, je nach zeitlichen Möglichkeiten mit Rücksicht auf andere Tagesordnungspunkte. Die Gäste werden zur besseren Planung der Sitzung gebeten, bei der Anmeldung bekanntzugeben, ob sie von ihrem Rederecht Gebrauch machen wollen.

§ 8 Antragstellung

Anträge, die auf Handlungsempfehlungen oder Information des Nationalen Begleitgremiums abzielen, sollen der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig vor der nächsten Sitzung zur Verteilung an die Mitglieder zugeleitet werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Das Nationale Begleitgremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist bzw. bei Online-Abstimmungen mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Es gilt solange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen.

§ 10 Protokolle

- (1) Von den Sitzungen des Nationalen Begleitgremiums werden Ergebnisprotokolle gefertigt und in elektronischer Form an die Mitglieder verteilt. Sie gelten, soweit kein Widerspruch erfolgt, eine Woche nach ihrer Verteilung als angenommen.
- (2) Abstimmungsergebnisse werden in den Protokollen grundsätzlich allein nach der Zahl der Stimmen (Annahme, Ablehnung, Enthaltung) dokumentiert. Mitglieder können den Ausweis ihres persönlichen Stimmverhaltens mit Namensnennung und Begründung im Protokoll festhalten lassen.
- (3) Nach ihrer Annahme werden die Protokolle zeitnah im Internet veröffentlicht.
- (4) Über Art und Umfang von Mitteilungen aus nicht öffentlichen Sitzungen befindet das Begleitgremium gegebenenfalls im Einzelfall.

§ 11 Einsichtnahme in Akten und Unterlagen

- (1) Das Nationale Begleitgremium kann Mitglieder, Mitarbeitende seiner Geschäftsstelle oder Dritte beauftragen, in Akten oder Unterlagen des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), des Vorhabenträgers der Standortsuche, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie der geologischen Landesämter (aktenführende Institutionen) Einsicht zu nehmen. Das Verfahren der Akteneinsicht wird in einer Verfahrensvereinbarung zwischen dem Nationalen Begleitgremium und der aktenführenden Institution festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums oder Dritte, die Akteneinsicht genommen haben, informieren das Nationale Begleitgremium auf der nächsten Sitzung über die Ergebnisse der Akteneinsicht. Über die Ergebnisse der Akteneinsicht wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Das Nationale Begleitgremium fasst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss darüber, welche Informationen aus der Akteneinsicht zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben zu veröffentlichen sind. Die betreffenden Informationen werden gegenüber der aktenführenden Institution zur Beurteilung der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen benannt.

- (3) Eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Akteneinsicht unterbleibt, bis die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen zwischen dem Nationalen Begleitgremium und der aktenführenden Institution geklärt ist. Näheres wird in einer Verfahrensvereinbarung zwischen dem Nationalen Begleitgremium und der aktenführenden Institution festgelegt.

§ 12 Drucksachen und Materialien

- (1) Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen von Bedeutung werden nach Möglichkeit vor den Sitzungen im Internet veröffentlicht.
- (2) Informationsmaterialien, Stellungnahmen, Gutachten und Unterlagen Dritter, die das Begleitgremium in seine Beratungen einbezieht, werden als Beratungsmaterialien des Begleitgremiums im Internet veröffentlicht.
- (3) Vom Begleitgremium in Auftrag gegebene Gutachten werden im Internet veröffentlicht.

§ 13 Öffentlichkeitsbeteiligung

- (1) Das Nationale Begleitgremium wirkt an der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Auswahl des Standorts für die Endlagerung insbesondere hoch radioaktiver Abfallstoffe vermittelnd und unabhängig mit.
- (2) Das Begleitgremium steht der Öffentlichkeit als Ombudsstelle und den Beteiligten des Standortauswahlverfahrens sowie Betroffenen an Zwischenlagerstandorten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (3) Es benennt die Mitglieder, die als Botschafter an Sitzungen regionaler Beteiligungsgremien und anderen Teilnehmungsformaten teilnehmen.
- (4) Das Begleitgremium ernennt eine*n Partizipationsbeauftragte*n, die/ der dann Teil seiner Geschäftsstelle ist.

§ 14 Arbeits- und Fachgruppen

- (1) Das Nationale Begleitgremium kann Arbeits- und Fachgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Fachgruppen sind themenbezogen und nicht zeitlich begrenzt.
- (2) Über Leitung und Zusammensetzung der Arbeits- und Fachgruppen entscheidet das Begleitgremium. In begründeten Einzelfällen können auch Personen, die weder dem Begleitgremium noch der Geschäftsstelle angehören, in Arbeits- und Fachgruppen berufen werden.
- (3) Die Arbeits- und Fachgruppen haben keine Beschlusskompetenz, sondern dienen allein der Vorbereitung der Beratungen im Begleitgremium.

§ 15 Empfehlungen und Stellungnahmen

- (1) Das Nationale Begleitgremium übermittelt seine Beratungsergebnisse an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.
- (2) Das Begleitgremium veröffentlicht Empfehlungen und Stellungnahmen zum Verfahren der Standortauswahl, sowie im Abstand von ca. 1,5 Jahren einen Monitoring-Bericht zum Stand des Standortauswahlverfahrens und über seine Tätigkeit.

- (3) Empfehlungen oder Stellungnahmen beschließt das Begleitgremium mit der Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder bzw. bei Online-Abstimmungen mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Mitglieder können von den Beschlüssen abweichende Voten zu Protokoll geben. Diese sind bei der Veröffentlichung der Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Das Nationale Begleitgremium wird bei seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit allein den Weisungen des Gremiums, soweit es sich um Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs handelt, den Weisungen der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die*der Generalsekretär* in nimmt als Leiter*in der Geschäftsstelle die Aufgaben im Rahmen des Erlasses über die Einrichtung der Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums vom 15. September 2016 wahr. Bei Entscheidungen über Personaleinstellungen ist das Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums herzustellen. Sie können bei den Vorstellungsgesprächen weitere Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums hinzuziehen. Mitglieder können ihr Interesse an der Teilnahme bekunden. Über den Zuschnitt von Stellen und Ausschreibungstexten entscheidet das Nationale Begleitgremium. Die Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums werden über den jeweiligen Stand von Einstellungsverfahren unterrichtet.

§ 17 Ausschluss von Interessenkollisionen

- (1) Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums dürfen keine wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf die Standortauswahl und die Endlagerung im weitesten Sinne haben.
- (2) Über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, aus denen sich wirtschaftliche Interessen in Bezug auf die Standortauswahl und die Endlagerung im weitesten Sinne ergeben könnten, haben die Mitglieder den oder die Vorsitzende zu informieren.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Das Nationale Begleitgremium kann im Einzelfall mit Mehrheit der Mitglieder von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (2) Die geltende Fassung der Geschäftsordnung wird im Internet veröffentlicht.